

Amtliche
Mitteilungen
der
Universität
Hohenheim

Herausgegeben vom Rektor

Nr. 687

Datum: 27.08.2009

Zulassungsordnung der Universität Hohenheim

für den Masterstudiengang Empirische Kommunikationswissenschaft (M.Sc.)

Impressum gem. § 8 Landespressegesetz:

Amtliche Mitteilungen Nr. 687/09

Herausgeber: Der Rektor der Universität Hohenheim
70593 Stuttgart

Redaktion: Universitätsverwaltung, Abteilung für Studienangelegenheiten

Druck: Hausdruckerei der Universität Hohenheim

Zulassungsordnung der Universität Hohenheim für den Masterstudiengang Empirische Kommunikationswissenschaft (M.Sc.)

Vom 27. August 2009

Auf Grund von § 6 Abs. 4 und § 6 a des Hochschulzulassungsgesetzes (HZG) vom 15. September 2005 (GBl. S. 629), zuletzt geändert am 20. November 2007 (GBl. S. 505), in Verbindung mit § 19 Abs. 1 Nr. 10, § 29 Abs. 2 und § 63 Abs. 2 des Landeshochschulgesetzes (LHG) vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1), zuletzt geändert am 14. Juli 2009 (GBl. S. 317, 331) in Verbindung mit § 1 Abs. 3 und § 20 der Hochschulvergabeverordnung (HVVO) vom 13. Januar 2003 (GBl. S. 63), zuletzt geändert am 20. November 2007 (GBl. S. 505, 517), hat der Senat der Universität Hohenheim am 11. Februar 2009 die nachstehende Satzung beschlossen.

§ 1 Anwendungsbereich

(1) Die im Masterstudiengang Empirische Kommunikationswissenschaft (M.Sc.) zur Verfügung stehenden Studienplätze werden nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen vergeben.

(2) Zulassungen finden im Jahresturnus nur zum jeweiligen Wintersemester statt.

(3) Zulassungen in höhere Fachsemester finden nicht statt.

§ 2 Frist und Form

(1) Der Antrag auf Zulassung ist online spätestens bis zum 15. Juli des Jahres (Ausschlussfrist) über die Website der Universität Hohenheim zu stellen. Die schriftlich einzureichenden Antragsunterlagen müssen ebenfalls spätestens bis zum 15. Juli des Jahres bei der Universität Hohenheim eingegangen sein.

(2) Dem Antrag sind Unterlagen beizufügen, die das Vorliegen der in §§ 3 und 4 genannten Voraussetzungen nachweisen.

§ 3 Zugangsvoraussetzungen

(1) In das Zulassungsverfahren wird aufgenommen, wer folgende Zugangsvoraussetzungen erfüllt:

1. Die antragstellende Person verfügt über das Zeugnis der Allgemeinen Hochschulreife, eine einschlägige fachgebundene Hochschulreife, eine ausländische Hochschulzugangsberechtigung oder eine von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkannte Hochschulzugangsberechtigung

und

2. über den Nachweis deutscher Sprachkenntnisse in der Regel durch den „Test Deutsch als Fremdsprache“ (DaF), soweit nicht die Hochschulzugangsberechtigung an einer deutschsprachigen Schule erworben wurde; über die Anerkennung gleichwertiger Nachweise entscheidet der Zulassungsausschuss

und

3. über den Nachweis eines überdurchschnittlichen Abschlusses (Hochschulabschlussnote von mindestens gut (2,50) oder vergleichbare gleichwertige Abschlüsse)

(a) eines Bachelor-Studiengangs in Kommunikationswissenschaft

(b) eines mindestens dreijährigen Hochschulstudiums im Bereich der Kommunikationswissenschaft, welcher in der Bundesrepublik Deutschland erworben wurde, oder

(c) eines Studienganges an einer ausländischen Hochschule mit einem mindestens dreijährigen kommunikationswissenschaftlichen Bachelor-Degree.

4. Darüber hinaus müssen die in §3 Abs. 1 Zi. 3 genannten Studiengänge wirtschaftswissenschaftliche Lehrveranstaltungen im Umfang von mindestens sechs Prozent der gesamten Leistungspunktzahl sowie Lehrveranstaltungen im Bereich der sozialwissenschaftlichen Methodenlehre im Umfang von mindestens sechs Prozent der gesamten Leistungspunktzahl enthalten.

(2) Erfüllt die antragstellende Person die in §3 Abs. 1 Zi. 3-4 genannten Zugangsvoraussetzungen nicht, kann sie nur dann ersatzweise in das Auswahlverfahren aufgenommen werden, wenn sie

1. über den Nachweis eines überdurchschnittlichen Abschlusses (Hochschulabschlussnote von mindestens gut (2,50) oder vergleichbare gleichwertige Abschlüsse)

(a) eines Bachelor-Studiengangs in Sozial- oder Wirtschaftswissenschaften,

(b) eines mindestens dreijährigen Hochschulstudiums im Bereich der Sozial- oder Wirtschaftswissenschaften, welcher in der Bundesrepublik Deutschland erworben wurde, oder

(c) eines Studienganges an einer ausländischen Hochschule mit einem mindestens dreijährigen sozial- oder wirtschaftswissenschaftlichen Bachelor-Degree verfügt

und

2. wenn der sozial- oder wirtschaftswissenschaftliche Studiengang einen größeren Anteil kommunikationswissenschaftlicher Fachinhalte umfasst. Ein größerer Anteil kommunikationswissenschaftlicher Fachinhalte liegt vor, wenn kommunikationswissenschaftliche Lehrveranstaltungen

im Umfang von mindestens 15 Prozent der gesamten Leistungspunktzahl nachgewiesen werden. Entsprechende Nachweise sind dem Zulassungsantrag beizufügen. Die Entscheidung über die Anerkennung der Lehrveranstaltungen trifft der Zulassungsausschuss.

3. Darüber hinaus muss die antragstellende Person ihren Wunsch, den Masterstudiengang Empirische Kommunikationswissenschaft (M.Sc.) an der Universität Hohenheim zu studieren, in einem dreiseitigen Motivationsschreiben schlüssig fachlich begründen.

(3) Über die Gleichwertigkeit der Vorbildung sowie die Vergleichbarkeit der überdurchschnittlichen Abschlüsse entscheidet der Zulassungsausschuss. Bei der Anerkennung von ausländischen Abschlüssen sind die Empfehlungen der Kultusministerkonferenz sowie die Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten. In Zweifelsfällen wird die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen (ZAB) gehört.

(4) Liegt bei

- deutschen Bewerbern,
- Staatsangehörigen der anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union,
- ausländischen oder staatenlosen Bewerberinnen und Bewerberinnen, die eine deutsche Hochschulzugangsberechtigung besitzen und
- Bewerbern von in der Bundesrepublik wohnenden Kindern von Staatsangehörigen von Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, die nicht der Europäischen Union angehören, sofern diese Staatsangehörigen in der Bundesrepublik Deutschland beschäftigt sind oder gewesen sind,

bis Ablauf der Bewerbungsfrist (15.07.) das Abschlusszeugnis des ersten Studienabschlusses noch nicht vor, so nimmt der Bewerber am Auswahlverfahren mit einer Durchschnittsnote, die auf Grund bisheriger Prüfungsleistungen ermittelt wird, teil. Das Abschlusszeugnis ist spätestens bis zum 31.12. nachzureichen. Eine Zulassung ist in diesem Fall unter dem Vorbehalt auszusprechen, dass der erste Hochschulabschluss gem. § 3 Abs. 1 Zi. 3 + 4 und Abs. 2 Zi. 1 - 3 bis zum 31.12. nachgewiesen wird. Wird dieser Nachweis nicht fristgerecht erbracht, erlischt die Zulassung.

Bei sonstigen ausländischen Bewerbern/innen ist eine Zulassung nur möglich, wenn das Abschlusszeugnis des ersten Studienabschlusses bis Ablauf der Bewerbungsfrist (15.07.) vorliegt.

§ 4 Zulassungsvoraussetzungen

(1) Übersteigt die Zahl der nach § 3 qualifizierten Bewerber die Gesamtzahl der zur Verfügung stehenden Studienplätze, so wird vom Zulassungsausschuss eine Rangliste der Bewerber auf folgender Basis erstellt:

1. Aus der Hochschulabschlussnote und aus einem in einer Note ausgedrückten Wert für (berufs-) praktische Tätigkeiten in kommunikationswissenschaftlichen Bereichen wird eine Gesamtnote gebildet.

2. Die Gesamtnote ergibt sich zu 70 Prozent aus der Hochschulabschlussnote und zu 30 Prozent aus einem in einer Note ausgedrückten Wert für (berufs-)praktische Tätigkeiten in kommunikationswissenschaftlichen Bereichen.

3. Die Note für (berufs-)praktische Tätigkeiten in kommunikationswissenschaftlichen Bereichen ergibt sich aus den folgenden Kriterien: Zahl, Dauer, Internationalität, inhaltliche Vielfalt und Relevanz der (berufs-)praktischen Tätigkeiten. Der Zulassungsausschuss bewertet die Kriterien anhand eines von ihm vorab erstellten Rasters.

4. Zu den in Frage kommenden (berufs-)praktische Tätigkeiten in kommunikationswissenschaftlichen Bereichen zählen Tätigkeiten in folgenden Berufsfeldern: Verlags- und Medienmanagement, Markt- und Kommunikationsforschung, Werbung und Marktkommunikation, Marketing, Politikberatung und politische Kommunikation, Online-Kommunikation. Eine abgeschlossene Berufsausbildung in diesen Berufsfeldern kann ebenfalls angerechnet werden.

(2) Bei Ranggleichheit gilt § 20 Abs. 3 Hochschulvergabeverordnung des Landes Baden-Württemberg.

§ 5 Zulassungsverfahren

(1) Über die Zulassung entscheidet die Rektorin / der Rektor der Universität Hohenheim auf Vorschlag des Zulassungsausschusses.

(2) Der Antrag ist zurückzuweisen, wenn

1. die in §§ 2 bis 4 geregelten Voraussetzungen nicht erfüllt sind und / oder

2. wenn die antragstellende Person den Prüfungsanspruch in einem zum Auswahlverfahren berechtigenden Studiengang verloren hat oder sich in einem laufenden Prüfungsverfahren in einem solchen Studiengang befindet.

(3) Im Übrigen bleiben die allgemein für das Zulassungsverfahren geltenden Bestimmungen in der Zulassungs- und Immatrikulationssatzung der Universität Hohenheim unberührt.

§ 6 Zulassungsausschuss

(1) Der Zulassungsausschuss besteht aus fünf der Universität Hohenheim angehörenden Mitgliedern des hauptberuflichen wissenschaftlichen Personals, von denen mindestens drei Professorinnen oder Professoren sein müssen, sowie einem studentischen Mitglied mit beratender Stimme.

(2) Die oder der Vorsitzende sowie die weiteren Mitglieder des Zulassungsausschusses werden vom Fakultätsrat der Fakultät für Wirtschafts- und Sozialwissenschaften der Universität Hohenheim bestellt. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt zwei Jahre, für das studentische Mitglied ein Jahr. Wiederbestellung ist möglich.

§ 7 In- Kraft- Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen der Universität Hohenheim in Kraft. Sie gilt erstmals für das Zulassungsverfahren zum WS 2009/2010. Die Satzung ist befristet bis zum 31. März 2011.

Stuttgart, den 27. August 2009

gez.

Professor Dr. Dr. h.c. mult. Karlheinz Köller
Prorektor